



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

EINGANG  
30. Dez. 2010  
ANWALTSKANZLEI

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 29.12.2010 -

Gesch.-Z.: 5457947 - 475

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

[REDACTED]

geb. [REDACTED]  
[REDACTED]

alias:

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]

geb. am [REDACTED]  
geb. am [REDACTED]  
geb. am [REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]  
[REDACTED]

vertreten durch:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

erght folgende Entscheidung:

- 1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
- 2. Der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 01.09.1999 (Az.: 2 482 002 - 998 ) bezüglich der Feststellung zu § 53 Absatz 1 bis 6 des Ausländergesetzes wird abgelehnt.

Begründung:

Der Antragsteller ist eigenen Angaben zufolge syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und moslemischer Glaubenszugehörigkeit (Sunnit) und hat bereits unter Aktenzeichen 2 295 315 – 998 und 2 482 002 - 998 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylerstantrag (Az.: 2 295 315 – 998) unter Aliaspersonalien wurde am 26.02.1998 durch Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes Oldenburg (Az.: 3 A 5488/97) vom 06.02.1998 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Ein am 08.07.1999 gestellter (verdeckter) Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Az.: 2 482 002 – 998) blieb erfolglos. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 01.09.1999 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Erneut wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß 53 Absatz 1 bis 6 AuslG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Syrien wurde angedroht. Rechtskräftig abgeschlossen wurde dieses Verfahren am 23.02.2000 durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück (Az.: 3 A 539/99/Lü) vom 31.01.2000.

Am 09.12.2010 stellte der Ausländer persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes in Oldenburg einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Absatz 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde im Schreiben der Rechtsanwältin vom 02.12.2010 im Wesentlichen vorgetragen, dass inzwischen Umstände aufgetreten seien, die die Rückkehr des Antragstellers nach Syrien unmöglich machen würden. Ihm drohe im Falle der Rückkehr politische Verfolgung im Sinne von § 60 Absatz 1 AufenthG. Der Antragsteller sei in den letzten Jahren in einer Weise exilpolitisch tätig gewesen, die in Syrien als Angriff auf den Staat aufgefasst werden würde. Neben seinen (nachgewiesenen) Aktivitäten seit Oktober 2000 sei er Mitglied der Yekiti und Sympathisant der Kurdischen Freiheitlichen Partei.

Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller auf Grund dieser umfangreichen, öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten in das Blickfeld der syrischen Sicherheitskräfte gelangt sei, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass er bereits bei der Einreise vom Geheimdienst verhaftet, verhört und gefoltert werden würde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifungsgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen

**günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.**

**Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.**

**Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.**

**Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).**

**Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.**

**Der Antrag scheitert bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da der Ausländer ihn erst am 09.12.2010 und damit mehr als drei Monate, nachdem er von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat. Der Antragsteller ist nämlich seit 2000 exilpolitisch aktiv, als er am 05.10.2000 an einem Hungerstreik teilgenommen habe. Die letzten Aktivitäten, die innerhalb der Drei-Monats-Frist liegen, stellen lediglich eine Fortsetzung des bereits vor Jahren begonnenden exilpolitische Engagements dar.**

**Aber selbst wenn man dies unbeachtet ließe, käme keine andere Entscheidung in Betracht.**

**Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.**

**Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erfordert, dass sich der der früheren Entscheidung zugrunde gelegte entscheidungserhebliche Sachverhalt nachträglich tatsächlich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat.**

**Hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050) ein schlüssiger und objektiv geeigneter Sachvortrag erforderlich aber auch ausreichend, um das Vorliegen der Wiederaufgreifensvoraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1**

VwVfG zu bejahen. Soweit das Gesetz verlangt, dass eine Änderung der Sachlage zu Gunsten des Betroffenen vorliegt, beinhaltet dies nicht die zusätzliche Voraussetzung, dass auch die neue Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ergehen muss. Ausreichend ist vielmehr, dass die Änderung der Sachlage geeignet ist, sich möglicherweise zu Gunsten des Betroffenen auszuwirken.

Aufgrund der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland allein ist bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevanter politischer Verfolgung zu rechnen. Es drohen dem Antragsteller keine entsprechenden Maßnahmen (vgl. zur Problematik: Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien vom 25.09.2006 an das VG Stuttgart; OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.06.2009, Az.: 2 LA 111/09, und Urteil vom 24.3.2009, Az.: 2 LB 643/07; VG Trier, Urteil vom 27.09.2010, Az.: 2 K 274/10.TR; VG Magdeburg, Urteil vom 21.04.2010, Az.: 9 A 169/09 MD). Dies gilt auch, wenn zur Asylantragstellung ein langjähriger Auslandsaufenthalt hinzutritt (vgl. zur Problematik: Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR; OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.06.2009, Az.: 2 LA 111/09, und Urteil vom 24.3.2009, Az.: 2 LB 643/07; OVG Magdeburg, Urteil vom 30.01.2008, Az.: 3 L 75/06; VG Bayreuth, Urteil vom 29.04.2010, Az.: B 3 K 08.30084; VG Mainz, Urteil vom 13.11.2009, Az.: 4 K 262/09.MZ). Den syrischen Stellen ist bekannt, dass zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthalts im Ausland Asylanträge gestellt werden und diese mit behaupteter politischer Verfolgung begründet werden (vgl. zu der Problematik: Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien vom 25.09.2006 an das VG Stuttgart; VG Mainz, Urteil vom 13.11.2009, Az.: 4 K 262/09.MZ; VG Magdeburg, Urteil vom 10.03.2009, Az.: 9 A 277/08 MD).

Grundsätzlich werden syrische Staatsangehörige nach einem längeren Auslandsaufenthalt, in der Regel bei der Einreise nach Syrien, einem eingehenden Verhör durch syrische Sicherheitskräfte unterzogen (vgl. zu der Problematik: Hajo, Siamend, Gutachten vom 25.04.2004 an das VG Köln; siehe auch VG Minden, Urteil vom 26.10.2010, Az.: 1 K 2034/10.A; VG Magdeburg, Urteil vom 21.04.2010, Az.: 9 A 169/09 MD), das sich über mehrere Stunden hinziehen kann (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR; VG Mainz, Urteil vom 13.11.2009, Az.: 4 K 262/09.MZ). In Einzelfällen werden Personen für die Dauer einer Identitätsprüfung durch die Einreisebehörde festgehalten, in der Regel nicht länger als zwei Wochen (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR ).

Es gibt bestimmte Aspekte, die die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme erhöhen, dies sind z.B. ein exilpolitisches Engagement, das sich durch die Quantität und/oder die Qualität auszeichnet, ein parteipolitisches Engagement auf Führungsebene, Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen vor der Ausreise aus Syrien sowie Denunziation (vgl. Europäisches Zentrums für Kurdische Studien vom 15.11.2009 an das VG Osnabrück).

Wenn das Vorbringen, die Vorwürfe des Asylantragstellers einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und an entsprechender Stelle zur Kenntnis genommen werden, können sie als Schädigung der

syrischen Interessen angesehen und zur Grundlage von Verhaftung und Repressionen gemacht werden (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR; VG Mainz, Urteil vom 13.11.2009, Az.: 4 K 262/09.MZ). Wenn konkrete Verdachtsmomente über oppositionelle Aktivitäten auftauchen bzw. sich erhärten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.06.2009, Az.: 2 LA 111/09), besteht die Gefahr der Überstellung an einen Geheimdienst und damit die Gefahr der Folter (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 10.03.2009, Az.: 9 A 277/08 MD; VG Aachen, Urteil vom 22.02.2008, Az.: 9 K 1053/06.A). Auch syrische Staatsangehörige, die bereits aufgrund von tatsächlichen oder vermuteten oppositionellen Aktivitäten vor ihrer Ausreise oder Flucht in Syrien inhaftiert waren, müssen mit einer Inhaftierung durch die Geheimdienste sowie mit Verhören unter Anwendung von Folter rechnen (siehe hierzu VG Leipzig, Urteil vom 04.07.2005, Az.: A 7 K 30440/03).

Eine asyl- bzw. flüchtlingsschutzrelevante Gefährdung besteht für den Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Heimatland auch nicht deshalb, weil nach verschiedenen Berichten nach Syrien abgeschobene Personen nach ihrer Rückkehr nicht nur vorübergehend festgehalten und befragt oder verhört wurden, sondern zum Teil inhaftiert worden sein sollen, wobei sie möglicherweise menschenunwürdigen und erniedrigenden Haftbedingungen oder Verhörmethoden ausgesetzt gewesen sind. Auch nach Inkrafttreten des Rückführungsabkommens bestehen bislang keine tragfähigen Anhaltspunkte für eine generelle Gefährdung aller kurdischen Volkszugehörigen bei einer Rückkehr / Rückführung (siehe hierzu u.a. Urteil des VG Saarland vom 26.01.2010, Az.: 2 K 273/09, Urteil des VG Oldenburg vom 18.05.2010, Az.: 4 A 15/10, Beschluss des VG Minden vom 10.05.2010, Az.: 1 L 220/10. A, Beschluss des VG Oldenburg vom 12.05.2010, Az.: 4 B 1183/10 sowie Beschlüsse des OVG Nordrhein Westfalen vom 15.04.2010 – 14 A 237/10.A – und vom 19.04.2010 – 14 A 729/10. A).

Die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Änderung der Sachlage ist somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Des Weiteren beruft sich der Antragsteller auf neue Beweismittel, um seine exilpolitischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland zu belegen. Diese Beweismittel genügen jedoch nicht den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Beweismittel i.S. des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sind solche, die während der Anhängigkeit des ersten Asylverfahrens noch nicht existierten, aber auch solche, die damals zwar schon vorhanden waren, aber ohne Verschulden des Antragstellers nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten. Zudem muss der Antragsteller die Eignung des Beweismittels für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darlegen. Ferner ist ein auf ein neues Beweismittel gestützter Folgeantrag nur dann begründet, wenn das neue Beweismittel - ggf. in Verbindung mit anderen beachtlichen Beweismitteln - eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeiführt (vgl. bereits BVerwG, Urteil vom 21.04.1982, NJW 1982, 2204).

Der Wiederaufgreifensgrund des neuen Beweismittels nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG liegt nicht vor, da hierzu das neue Beweismittel - gegebenenfalls in Verbindung mit anderen (beachtlichen) Beweismitteln - tatsächlich eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben müsste. Der auf ein neues Beweismittel gestützte Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylver-

fahrens ist nämlich nur begründet, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für das mit diesem angestrebte Ziel, die Asylgewährung nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, gegeben sind. Für den Antragsteller ist nämlich nichts gewonnen, wenn bezogen auf den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zunächst von bestimmten Voraussetzungen abgesehen wird und dann im anschließend durchgeführten Verwaltungsverfahren gerade wegen des Nichterfüllens dieser Voraussetzungen der Erfolg versagt bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.04.1982, NJW 1982, S. 2204, 2205). Dabei hat der Antragsteller zunächst die Eignung des Beweismittels für eine ihm günstigere Entscheidung schlüssig darzulegen. Neue Beweismittel im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sind dabei solche, die während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens noch gar nicht existiert haben oder ohne Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.09.1984, BVerwGE 70, 110, 113 f.).

Das Beweismittel muss auf den im ersten Verfahren entschiedenen Sachverhalt Bezug nehmen und geeignet sein, die Richtigkeit gerade derjenigen Feststellungen in Frage zu stellen, die für die Entscheidung im Erstverfahren tragend waren. Dazu muss es sich auf eine beweisbedürftige Tatsache beziehen, die auch angegeben werden muss. An der Beweisbedürftigkeit fehlt es z.B., wenn das Asylbegehren nicht mangels Beweises oder wegen fehlender Glaubhaftmachung der durch das Beweismittel zu belegenden individuellen Gründe des Asylbewerbers abgelehnt worden war, sondern aus anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen. Wird so in einem Folgeantrag lediglich eine Behauptung urkundlich belegt, die bereits im ursprünglichen Verfahren selbst bei Unterstellung ihrer Wahrheit als für die Annahme politischer Verfolgung unerheblich und unzureichend gewürdigt wurde, ist der Folgeantrag asylverfahrensrechtlich nicht relevant. Die beweisbedürftige Tatsache muss auch ausreichend substantiiert sein, denn die Vorlage eines Beweismittels vermag Substantiierungsmängel grundsätzlich nicht zu beheben. Der Beweiswert eines Beweismittels (Urkunde oder Zeuge), das vorgebracht wird, um Glaubwürdigkeitsmängel aus dem vorangegangenen Verfahren auszuräumen, darf aber nicht mit dem bloßen Hinweis auf die damaligen Zweifel an der Glaubwürdigkeit verneint werden. Das Beweismittel muss schließlich tatsächlich vorgelegt werden, die Ankündigung allein genügt nicht (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Stand Dezember 2007, § 71 Rn. 179 ff.).

Soweit der Antragsteller angibt und durch Vorlage von Dokumenten und Fotografien belegt, er habe sich in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch betätigt, indem er an Demonstrationen teilgenommen, Veranstaltungen der „YEKITI“ als Mitglied dieser Partei besuche und die AZADI-Partei unterstütze, führt dies im vorliegenden Fall nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Syrien ist ein Land mit begrenzten Ressourcen und einem dramatischen Bevölkerungswachstum. Auch in Anbetracht der chronischen Devisenknappheit ist es aus syrischer Sicht erwünscht, dass syrische Bürger im Ausland ihren Lebensunterhalt verdienen. Der syrische Geheimdienst beobachtet die politischen Aktivitäten syrischer Staatsangehöriger im Ausland zwar genau (vgl. hierzu Europäisches Zentrum für Kurdische Studien vom 25.09.2006 an das VG Stuttgart; VG Göttingen, Urteil vom 13.03.2008, Az.: 2 A 371/05), auch durch eingeschleuste oder angeworbene Spitzel (siehe hierzu VG Dresden, Beschluss vom 13.07.2007, Az.: A 1 K 30124/07), eine flächendeckende Überwachung der Aktivitäten liegt jedoch nicht vor (siehe hierzu OVG Magdeburg, Urteil vom 20.06.2007, Az.: 3 L 309/05; ähnlich VG Chemnitz, Urteil vom 26.05.2009, Az.: A 1 K 1296/04; VG

Aachen, Urteil vom 27.08.2008, Az.: 9 K 600/06.A; VG Osnabrück, Beschluss vom 19.08.2008, Az.: 5 B 79/08).

Exilpolitische Betätigung führt nicht automatisch zu einem relevanten Nachfluchtgrund, sondern ist im Zusammenhang mit den Umständen des Einzelfalles zu würdigen. Für die asylrechtliche Relevanz exilpolitischer Betätigung kommt es auf die Sicht des Verfolgerstaates an, von ihm nicht erkannte oder nicht ernst genommene Aktivität hat asyl- und flüchtlingsrechtlich keine Bedeutung (vgl. zu der Problematik: OVG Münster, Beschluss vom 15.04.2010, Az.: 14 A 729/10.A). Die syrischen Sicherheitsdienste wissen zwischen geflüchteten Regimegegnern und denjenigen zu unterscheiden, die durch die Schaffung von sogenannten Nachfluchtgründen ein Aufenthaltsrecht erwerben möchten (siehe hierzu OVG Magdeburg, Urteil vom 20.06.2007, Az.: 3 L 309/05). Die Geheimdienste unterscheiden bei Rückkehrern zwischen Führungspersönlichkeiten, Aktivisten, einfachen Sympathisanten und Mitläufern (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 17.03.2006, Gz.: 508-516.80/3 SYR; OVG Magdeburg, Urteil vom 20.06.2007, Az.: 3 L 309/05).

Ob jemandem bei seiner Rückkehr nach Syrien aufgrund seiner Aktivitäten staatliche Verfolgung droht, hängt z.B. von der Quantität (z.B. Zahl der besuchten Demonstrationen) und/oder der Qualität seiner Betätigung (besonders „sichtbare“ Aktivitäten, beispielsweise Verfassung regimekritischer Artikel auf einschlägigen Internetseiten) ab, wobei die - bewusst angewandte - Willkür der syrischen Sicherheitskräfte zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu Europäisches Zentrum für Kurdische Studien vom 15.11.2009 an das VG Osnabrück; VG Wiesbaden, Urteil vom 24.09.2010, Az.: 2 K 1084/09.WI.A). Exilpolitische Tätigkeit wird erst wahrgenommen, wenn sie sich als „antisyrisch“ interpretieren lässt und aufgrund hoher Publizität oder anderer Öffentlichkeitswirksamkeit eine besondere Aufmerksamkeit im Ausland gegen den syrischen Staat erzeugt (siehe hierzu OVG Magdeburg, Urteil vom 20.06.2007, Az.: 3 L 309/05; VG Chemnitz, Urteil vom 26.05.2009, Az.: A 1 K 1296/04; VG Aachen, Urteil vom 27.08.2008, Az.: 9 K 600/06.A; VG Osnabrück, Beschluss vom 19.08.2008, Az.: 5 B 79/08; VG Göttingen, Urteil vom 13.03.2008, Az.: 2 A 371/05). Die exilpolitische Betätigung muss nach Syrien hineinzuwirken geeignet oder bestimmt sein und dem syrischen Geheimdienst bekannt werden (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 13.03.2008, Az.: 2 A 371/05), dann wird eine nicht zu unterschätzende asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefährdung bei unterstellter Rückkehr nach Syrien begründet.

Unterhalb dieser Schwelle wird ein Rückkehrer mit den üblichen Befragungen des Sicherheitsdienstes bei der Einreise, aber nicht mit gezielter asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu rechnen haben. Es ist in Syrien üblich, dass Rückkehrer gezielt vom Geheimdienst hinsichtlich ihrer eigenen Aktivitäten sowie die anderer Kurden im Exil befragt werden, wobei ihnen z. T. Fotos von Demonstrationen vorgelegt werden mit der Aufforderung, die darauf abgebildeten Personen zu identifizieren (vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien vom 15.11.2009 an das VG Osnabrück).

Wenn sich im Verlauf der Befragungen bei der Einreise konkrete Verdachtsmomente hinsichtlich der oppositionellen, exilpolitischen Aktivitäten erhärten, kommt es zu einer Inhaftierung und Befragung in den Haft- und Verhörzentren der verschiedenen Geheimdienste, die die Gefahr von Folter, Misshandlung und unmenschlichen Haftbedingungen mit sich bringt.

An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts dadurch, dass Deutschland – wie zuvor bereits dargelegt - zwischenzeitlich ein Rückübernahmeabkommen mit Syrien abgeschlossen hat, denn Rückführungen und vereinzelt Festnahmen von aus Deutschland abgeschobenen abgelehnten Asylbewerbern gab es schon seit Jahren, auch vor dem Abschluss des Vertrages. Aufgrund dessen bestand jedoch noch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung für alle un- verfolgt ausgewiesenen Rückkehrer (siehe hierzu: OVG Münster, Beschluss vom 15.04.2010, Az.: 14 A 729/10.A; VG Minden, Beschluss vom 10.05.2010, Az.: 1 L 220/10.A). Es gibt keine Anzeichen einer verschärften Vorgehensweise der syrischen Sicherheitskräfte (vgl. dazu: OVG Münster, Beschluss vom 15.04.2010, Az.: 14 A 729/10.A), auch wenn es nach Angaben des Auswärtigen Amtes 2009 in drei Fällen zu Festnahmen von rückgeführten Syrern kam (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR) und nach Angaben der Bundesregierung (in der Drucksache 17/3365) zwei zurückgeführte Personen im Juli 2010 inhaftiert wurden. Soweit es nach der Stellungnahme des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 15.11.2009 an das VG Osnabrück nach den Erfahrungen in jüngster Zeit mit Rückführungen abgelehnter Asylbewerber besonders gefährdete Gruppen geben soll, fällt der Antragsteller nicht darunter. Betroffen seien 1) exilpolitisches Engagement, das sich durch die Quantität und/oder Qualität auszeichne, 2) parteipolitisches Engagement auf Führungsebene (in Syrien wie im Exil), im Allgemeinen, insbesondere aber in der Yekiti, der Azadi und vor allem der PYD; 3) Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen (z.B. im militärischen Bereich vor der Ausreise aus Syrien) sowie 4) Denunziation (Verfassung von zutreffenden oder unzutreffenden Berichten über Aktivitäten von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Weiterleitung an syrische Stellen durch Dritte).

Anhand der vorgelegten Fotografien ist tatsächlich davon auszugehen, dass der Antragsteller an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen hat und dort auch Transparente trug. Es wird auch davon ausgegangen, dass der Antragsteller tatsächlich Mitglied der YEKITI ist.

Insgesamt handelt es sich jedoch um keine herausgehobenen exilpolitischen Aktivitäten weder in ihrer Qualität noch ihrer Quantität. An den Demonstrationen, wie auf den Fotografien ersichtlich, nahmen mehrere Teilnehmer teil. Dass syrische Sicherheitskräfte gerade den Antragsteller als für den Bestand des Regimes gefährlichen politischen Aktivisten wahrnahmen oder – nehmen, ist auf Grund seiner untergeordneten Tätigkeit im Rahmen dieser Veranstaltungen nicht wahrscheinlich. Derartige Aktivitäten werden seit Jahren durch syrische Asylbewerber in Deutschland durchgeführt. Auch unter Berücksichtigung der in jüngster Zeit dokumentierten Festnahmen und Übergriffe syrischer Sicherheitskräfte auf zurückkehrende Syrer im Rahmen des Rückübernahmeabkommens ist nicht der Rückschluss gerechtfertigt, dass jeder Rückkehrer aus der Bundesrepublik Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylerblichen Übergriffen ausgesetzt sein wird. Abgesehen davon, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Antragstellers nicht über das hinausgehen, was bei zahlreichen Landsleuten der Fall ist, ist auch ein System der syrischen Sicherheitskräfte bei Einreise abgeschobener Asylbewerber nicht erkennbar.

Auch die kurdische Volkszugehörigkeit des Antragstellers führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhaltes. Wie bereits zuvor dargelegt, kann zwar angenommen werden, dass sich der Antragsteller in der vorgetragenen Art und Weise exilpolitisch engagiert hat. Es lässt sich aber gleichwohl nicht feststellen, dass es dabei um solch gewichtige regimefeindliche Aktivitäten handelt, durch die sich das syrische Regime in seinem Bestand bedroht fühlen könnte. Auch aus Sicht

syrischer Sicherheitsorgane ist ersichtlich, dass sich mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Ausland die Anzahl exilpolitischer Betätigungen erhöht, so dass allein aus der größeren Anzahl derartiger Aktivitäten, wie sie der Antragsteller unternommen hat, nicht auf eine exponierte Regimegegnerschaft geschlossen werden kann. Die Betätigungen des Antragstellers unterscheiden sich qualitativ nicht von den als bloße Mitläuferhandlungen zu wertenden Aktivitäten.

Aktivitäten wie die Teilnahme an Demonstrationen, Parteiveranstaltungen exilpolitischer Organisationen, Teilnahme an Newroz-Festen oder dem Verteilen von Flugblättern, halten sich im Rahmen üblicher exilpolitischer Bemühungen und sind nicht als herausragend zu werten. Vor diesem Hintergrund ist nicht wahrscheinlich, dass die syrischen Sicherheitskräfte gerade den Antragsteller als ernstzunehmenden Regimekritiker wahrnehmen.

Nach alledem ist festzustellen, dass sowohl der Sachvortrag als auch die vorgelegten Beweismittel nicht ausreichend sind, um vorliegend ein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

Die somit erforderliche Änderung der Beweislage dahingehend, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Asylgewährung nach Art. 16a Abs. 1 GG oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, ist hiernach vorliegend nicht gegeben.

2.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes (ZuwG) vom 30.07.2004 den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77, und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Um hier Wiederholungen zu vermeiden, wird zunächst auf obige Ausführungen zum Folgeantrag unter Ziffer 1 des Bescheides verwiesen.

Das Bundesamt hat jedoch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen jedoch ebenfalls nicht vor.

Bei der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind zunächst § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG im Hinblick auf das Herkunftsland des Antragstellers zu prüfen. Diese bilden als Umsetzungsnormen der Regelungen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) zum subsidiären Schutz einen eigenständigen, vorrangig zu prüfenden Verfahrensgegenstand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43.07 u.a.). Sie werden im Folgenden als „europarechtliche Abschiebungsverbote“ bezeichnet.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (QualfRL) auch dann, wenn die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht und kein ausreichender staatlicher oder quasistaatlicher Schutz zur Verfügung steht. Zudem ist gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 QualfRL zu unterscheiden, ob der Ausländer der Gefahr im Herkunftsland bereits ausgesetzt war bzw. ihm entsprechende Misshandlungen unmittelbar bevor standen oder, ob er ohne derartige Bedrohung ausgereist ist.

Er darf gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG nicht in seinen Herkunftsstaat abgeschoben werden, wenn ihm dort die Todesstrafe droht. Dies gilt sowohl für die Verhängung als auch für die Vollstreckung einer Todesstrafe.

Von der Abschiebung in das Herkunftsland ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch abzusehen, wenn der Ausländer als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Die „Syrische Arabische Republik“ (auch Arabische Republik Syrien) ist ein laizistischer Staat. Dr. Bashar al-Asad ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte, Führer der Baath-Partei und Präsident Syriens. Er stützt sich auf einen Machtapparat aus Militär und Geheimdienst (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR).

Die Parteienstruktur wird von der Nationalen Progressiven Front, die die legalen Parteien des Landes vereinigt, beherrscht; die arabisch-sozialistische Baath-Partei ist die stärkste Partei. Alle anderen syrischen Parteien sind illegal, werden jedoch meist toleriert, solange sie eine gewisse Grenze nicht überschreiten und sich ihre Aktivitäten nicht gegen das politische System in Syrien richten.

Seit März 1963 herrscht in Syrien Notstandsrecht (Ausnahmезustand), begründet u.a. mit dem formellen „Kriegszustand“ mit Israel (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR). Die in der Verfassung garantierten Freiheitsrechte sind weitgehend eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt.

Nach der Machtübernahme durch Bashar al-Asad im Juni 2000 war zunächst eine gewisse Verbesserung bei der Einhaltung von Menschenrechten erkennbar, ohne dass von einer grundlegenden Änderung gesprochen werden konnte. Die Menschenrechtslage verschlechterte sich jedoch im Laufe des Jahres 2006 aufgrund der zunehmenden Furcht der syrischen Regierung vor innerer Instabilität durch Islamismus einerseits und Demokratisierungsbestrebungen andererseits. Diese Tendenz setzte sich fort (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR, U. S. Department of State: 2009 Country Reports on Human Rights Practices Syria; Human Rights Watch: World Report 2010). Zur Verfolgung politischer Gegner bedienen sich die Geheimdienste vor allem der willkürlichen Verhaftung, der anhaltenden Untersuchungshaft ohne Anklage und der Folter, vor allem in Haft- und Verhörzentren der Geheimdienste (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR; Human Rights Watch: World Report 2010; Human Rights Watch vom 26.11.2009: Group Denial; ähnlich amnesty international, Amnesty Report 2010 Syrien). Ferner findet man unfaire Verhandlungen vor den Gerichten, insbesondere dem Obersten Staatssicherheitsgericht (Supreme State Security Court - SSSC), ineffiziente Rechtsprechung, die unter Korruption und manchmal politischem Einfluss, insbesondere auch dem der Geheimdienste, leidet, Beschränkungen der religiösen Freiheit, Diskriminierung der Minderheit der staatenlosen Kurden und ein Eindringen in die Privatsphäre der Bürger. Es kommt zwar immer wieder zu Amnestien, dennoch sollen sich noch zahlreiche politische Gefangene in den verschiedenen syrischen Gefängnissen befinden. Über ihre genaue Zahl liegen keine verlässlichen Angaben vor. Der von einer Menschenrechtsverteidigerin betriebene Syrian Human Rights Information Link geht davon aus, dass es im Jahr 2009 zu 300 willkürlichen Verhaftungen, von denen 144 Festgenommene im Laufe des Jahres 2009 freigelassen wurden, und 118 Verurteilungen kam (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR). Aktivitäten für eine politische Opposition sind eingeschränkt. Bürgerrechtler und oppositionell aktive Personen, auch diejenigen, die u.a. dem islamistischen Spektrum zugeordnet werden oder der kurdischen Minderheit angehören, erlitten z.T. staatliche Repressionen oder strafrechtliche Verfolgung (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR). Von Verhaftungen sind auch Mitglieder nicht zugelassener - aber teilweise tolerierter - kurdischer Parteien (vor allem der Yekiti Partei, aber auch der Demokratischen Yekiti Partei, der PYD/PKK, der Zukunftsbewegung und der Azadi-Partei), Angehörige der Menschenrechtsbewegung, Rechtsanwälte, Regimekritiker und Parlamentsmitglieder betroffen (vgl. hierzu auch VG Düsseldorf, Urteil vom 18.05.2009, Az.: 21 K 8401/08.A; Europäisches Zentrum für Kurdische Studien vom 15.11.2009 an das VG Osnabrück; Human Rights Watch vom 26.11.2009: Group Denial). Auch Unterzeichner der „Beirut-Damaskus-Erklärung“ oder Aktive, die eine Verbindung zur Damaskus-Deklaration (Damaskus-Erklärung) bzw. Nationalversammlung der Damaskus-Erklärung hatten, wurden verhaftet und zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt; andere Regierungskritiker mussten Festnahmen, Durchsuchungen, Vorladungen, Beschlagnahmungen, Reiseverbote und Überwachungsmaßnahmen erdulden (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR; amnesty international: Amnesty Report 2010 Syrien; Human Rights Watch: World Report 2010). Für die Mitgliedschaft bei der Muslimbruderschaft ist nach wie vor die Todesstrafe vorgesehen, die jedoch in den seit 2006 bekannt gewordenen Fällen einer entsprechenden Verurteilung jeweils in eine befristete Freiheitsstrafe umgewandelt wurde (vgl. Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl-

und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010, Gz.: 508-516.80/3 SYR).

Unter Berücksichtigung der dargestellten allgemeinen Lage und innenpolitischen Situation in Syrien sind Abschiebeverbote im Sinne der genannten Vorschriften nicht ersichtlich. Bezüglich der Gefährdung, Opfer von Folter zu werden, wird im Übrigen auf obige Ausführungen zum Folgeantrag verwiesen.

Nach Verneinung der europarechtlichen Abschiebungsverbote sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nach nationalem Recht zu prüfen.

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt nach der Rechtsprechung des BVerwG (insoweit übertragbar: Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265, 9 C 38/96) nur in Frage, wenn die umschriebenen Gefahren durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen oder dem Staat zuzurechnen sind.

Ferner soll von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer im Zielstaat eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Da bislang weder der Antragsteller Abschiebeverbote glaubhaft machen bzw. belegen konnte, noch dem Bundesamt anderweitige Hinweise auf Bestehen eines Abschiebeverbotes vorliegen, ist davon auszugehen, dass auch § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG einer Abschiebung nicht entgegenstehen.

Nach alledem kam somit die Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich § 60 Absatz 2 bis 7 AufenthG nicht in Betracht.

3.

Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedarf es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG nicht.

Die erlassene Abschiebungsandrohung ist weiter gültig und vollziehbar.

4.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Bolte-Kedenburg

Ausgefertigt am 29.12.2010 in Außenstelle Oldenburg

Bergmann



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück

Hakenstr. 15  
49074 Osnabrück

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Verwaltungsgerichts erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Die Klage nebst Anlagen soll vierfach eingereicht werden.

Der Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.